



22.05.2015

Nummer 14

INHALT

SEITE

Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an Donau (Fluss-km 2230,700 bis 2221,700), Inn (Fluss-km 4,230 bis 0,000) und Ilz (Fluss-km 4,600 bis 0,000) im Stadtgebiet der Stadt Passau durch Rechtsverord- nung; Bekanntmachung des Erörterungstermins	106
Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftwerk „Oberilzmühle“ an der Ilz, Gemeinde Salzweg; Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung der Ilz durch Aufstauen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser durch die Wasserkraftwerke Passau GmbH, Regensburger Str. 29, 94036 Passau beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau	107

■ Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an Donau (Fluss-km 2230,700 bis 2221,700), Inn (Fluss-km 4,230 bis 0,000) und Ilz (Fluss-km 4,600 bis 0,000) im Stadtgebiet der Stadt Passau durch Rechtsverordnung;

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Stadt Passau beabsichtigt, für die Donau (Fluss-km 2230,700 bis 2221,700), den Inn (Fluss-km 4,230 bis 0,000) und die Ilz (Fluss-km 4,600 bis 0,000), jeweils Gewässer I. Ordnung, im Stadtgebiet Passau ein Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Entwurf der zu erlassenden Verordnung sowie die dazugehörigen Pläne und Beilagen lagen vom 05.03.2015 bis 07.04.2015 in der Stadt Passau zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Im Verfahren wurden Einwendungen erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz-BayVwVfG).

Im Zuge des vorgenannten Verwaltungsverfahrens findet daher ein Erörterungstermin statt. Der Erörterungstermin wird gemäß § 70 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Art. 69 BayWG (Bayerisches Wassergesetz), Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayVwVfG

**Montag, den 08. Juni, 13.30 Uhr
im Sitzungszimmer des Alten Rathauses Zi. 204,
Rathausplatz 2 + 3, 94032 Passau**

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jeder Teilnehmer hat sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- **die Teilnahme am Erörterungstermin freiwillig ist . Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen;**
- bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist;

- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Passau, 11.05.2015

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftwerk „Oberilzmühle“ an der Ilz, Gemeinde Salzweg;

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung der Ilz durch Aufstauen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser durch die Wasserkraftwerke Passau GmbH, Regensburger Str. 29, 94036 Passau beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau

1. Vorhaben:

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung der Ilz durch Aufstauen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser durch die Wasserkraftanlage „Oberilzmühle“ an der Ilz, Gemeinde Salzweg

2. Erörterungstermin

Im Zuge des vorgenannten Verwaltungsverfahrens findet ein Erörterungstermin statt. Der Erörterungstermin wird gemäß § 70 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Art. 69 BayWG (Bayerisches Wassergesetz), Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) auf

Donnerstag, den 25.06.2015 um 9.00 Uhr
Im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Passau

bestimmt.

3. Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können unberücksichtigt bleiben.

Passau, 13.05.2016

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister